

BGer 5A_53/2012 vom 1. Februar 2012

Bundesgericht, 2012-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_53_2012

FR: TF 5A_53/2012 du 1 février 2012

IT: TF 5A_53/2012 del 1 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid in einer Betreuungssache, gegen den die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig vom Streitwert offen steht (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Die Beschwerdefrist von 10 Tagen ist eingehalten (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Die Beschwerde erweist sich damit als zulässig. Nicht einzutreten ist auf sie jedoch, soweit der Verlauf und die gerichtlichen Vorkehrungen bzw. Entscheide in den von der Beschwerdeführerin eingeleiteten Verfahren der negativen Feststellungsklage kritisiert werden. Unzulässig ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch die allgemeine Kritik an der Amtsführung der Oberrichter, welche am angefochtenen Entscheid mitgewirkt haben.

E. 2

Wie bereits bei ihrem früheren Gesuch um Rechtsstillstand im Zusammenhang mit der Neuschätzung der Liegenschaft (siehe Urteil 5A_815/2010 vom 27. Januar 2011) verweist die Beschwerdeführerin auch vorliegend wiederum auf ihren angeblichen Tumor, den sie mit einem summarischen Arztzeugnis, welches keine Diagnose enthielt, und mit einer Kopie eines angeblichen CT-Berichtes, die aus so vielen kleinen Teilen zusammengeschnitten war, dass sich daraus keine erkennbaren Aussagen ergaben, belegen wollte (vgl. die betreffenden Feststellungen im angefochtenen Entscheid). Soweit die Beschwerdeführerin ein neues Zeugnis von ihrem Arzt, der vom Bundesrat speziell an die Uni Bern geholt worden sei, einreicht, handelt es sich um ein unzulässiges Novum, welches unbeachtlich ist (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Vorgehen der skrupellosen Gegenparteien könne ihr Leben kosten und ihre Existenz ruinieren. Infolge der wieder aufgebrochenen Tumorerkrankung brauche sie absolute Ruhe und die Vermeidung von Stress, weshalb sie nicht mit Verwertungshandlungen belästigt werden dürfe. Ihr Tumor könne nur in der eigenen Wohnung adäquat behandelt werden, und zwar mit ihrer Spezial-Hyperthermie-Sauerstoff-Kur, welche sie bei vielen Patienten erfolgreich angewandt habe. Fieber sei nämlich das Gesündeste, wie lange Praxiserfahrung zeige, und schon Hippokrates habe dies als reinigendes Feuer bezeichnet; man müsse nur gucken, dass man dabei Ruhe habe und das Fieber so unter Kontrolle behalten könne, da Tumore bekanntlich erst ab über 40 Grad absterben würden. All diese Behandlungen könnten nur bei ihr zuhause und nicht in einem Spital angewandt werden, denn kein Spital toleriere Essigsocken als Fiebersenker, weil damit nichts zu verdienen sei. Als Heilerin müsse sie in sich selber hineinhören, was der Körper brauche, keine Störungen von Aussen wie von maschinell schematisierten Spitalabläufen. Bei sich zuhause sei sie mit den nötigen Arzneien eingedeckt und habe Ruhe. Stress von Aussen und Liegenschaftsbesichtigungen bzw. ein Umziehen infolge Wohnungsversteigerung vertrage sich nicht mit ihrem Fieber,

welches sie konstant über 40 Grad unter Kontrolle halten müsse. Sie benötige deshalb einen Rechtsstillstand, um doch noch ihre körperliche Gesundheit starten zu können.

E. 3

Gemäss Art. 61 SchKG kann der Betreibungsbeamte einem schwerkranken Schuldner für eine bestimmte Zeit Rechtsstillstand gewähren. Der Betreibungsbeamte muss sich von der schweren Krankheit - wozu namentlich die depressive Verstimmung infolge finanzieller Bedrängnis nicht gehört (Urteil 7B.227/2004 vom 14. Dezember 2004 E. 2.2) - überzeugen; ein summarisch gehaltenes Arztzeugnis ohne Diagnose darf nicht ohne kritische Prüfung übernommen werden (BAUER, Basler Kommentar, N. 5 zu Art. 61 SchKG). Die schwere Krankheit muss sich derart auswirken, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, die notwendigen Rechtsvorkehrungen selbst zu treffen, und es ihm auch nicht möglich oder zuzumuten ist, einen Vertreter zu bestellen (Urteil 7B.62/2002 vom 19. April 2002 E. 2b). Dem Schuldner ist diesfalls der Rechtsstillstand solange zu gewähren, als er zur Bestellung eines Vertreters benötigt (vgl. BGE 58 III 18 S. 20).

E. 4

Vorliegend sind die genannten Voraussetzungen für einen Rechtsstillstand offensichtlich nicht erfüllt: Die Beschwerdeführerin konnte für das Verfahren vor dem Betreibungsamt einen Vertreter bestellen und sie war in der weiteren Folge problemlos in der Lage, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, wie ihre mehrfachen Eingaben vor Ober- und Bundesgericht in der vorliegenden Angelegenheit beweisen. Dass dies im Übrigen konstant der Fall ist, zeigt sich im Umstand, dass sie seit 2008 allein vor Bundesgericht insgesamt 18 Verfahren anhängig und dabei stets umfangreiche Eingaben gemacht hat.

Wenn die Beschwerdeführerin sinngemäss davon ausgeht, der Rechtsstillstand gemäss Art. 61 SchKG diene auch dazu, ihr ganz allgemein eine stressfreie Zeit zu verschaffen, so irrt sie sich, stehen doch solche allgemeinen Stillstandsgründe ausserhalb des in Lehre und Rechtsprechung zu Art. 61 SchKG Ausgeführten. Nur nebenbei sei erwähnt, dass ohnehin nicht einzusehen wäre, wieso die Beschwerdeführerin für ihre auf konstant über 40 Grad gehaltenem Fieber und fiebersenkenden Essigwickeln beruhende Selbstkurierung auf die zu versteigernde Liegenschaft angewiesen ist.

E. 5

Angesichts der Umstände ist im konkreten Fall auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.